

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0138-BMFJ - PA/1/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5923/J betreffend Budgetaufwand für Berateraufträge im Jahr 2014, welche der Abgeordnete Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete am 8. Juli 2015 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1), 4), 7) und 10)

Zu den Fragen verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4968/J.

Antwort zu Frage 2), 5) und 6)

Grundsätzlich stehen im Bundesministerium für Familien und Jugend qualifizierte Bedienstete zur Verfügung. Trotzdem kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu ganz spezifischen Themen und Aufgaben spezialisiertes Wissen bzw. spezialisierte Fähigkeiten von Experten und Expertinnen im Bundesministerium für Familien und Jugend nicht vorhanden sind.

Antwort zu Frage 3)

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

Antwort zu Frage 8) und 9)

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

Antwort zu Frage 11)

Die budgetäre Bedeckung war unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Konten des Bundesfinanzgesetzes gegeben.

Antwort zu Frage 12)


Es kann auch hinkünftig notwendig sein, Externe für Leistungen heranzuziehen. Der Grundsatz einer sparsamen und effizienten Verwaltungsführung steht dabei im Vordergrund.

Antwort zu Frage 13)

Das Interpellationsrecht beschränkt sich in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, kann jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Diese Frage betrifft ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMAŠIN

Signaturwert	CrEEb/d8NWh8QcJwDMx6P4RANhryeJw4AnfragebezugYog5GR2HyexPkw3MPySls1Ba VYX7uQM28peN96nt7mcyi4j5xcccR7TDgeTG8NOY2KhuTbHEMW4Dhzy7w+rVT3wCSTgj5dcDRRD5d VccDneJwwVqyM46ipHTf/Qg9OyhkN430rCcDGvB+HoEsBwqYza54TtGNybR1kH+k9A4WH1ySHVdOX nNm4mZ+gNmcysPhWo1CCG3tv42vAK5U3u7ODdM6QomJCF7z3f5j4NehsBEdN0Ev1X3Tbm1gdSRZvh WVD4GM2s1vY6p07f/tlMsIBb+ojm9ooU9A==		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2015-09-08T11:20:58+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		